

Datenschutz-Ticker

Januar 2023



**+++ BUNDESTAG VERABSCHIEDET
HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ +++ EUGH: VERANTWORTLICHE
MÜSSEN KONKRETE EMPFÄNGER VON DATEN MITTEILEN +++ LG
MÜNCHEN I: COOKIE-BANNER AUF FOCUS.DE RECHTSWIDRIG
+++ EUR 390 MIO. BUßGELD GEGEN META WEGEN FACEBOOK
UND INSTAGRAM +++ DURCHSUCHUNGEN WEGEN GOOGLE-
FONTS-ABMAHNUNGEN +++**

1. Gesetzesänderungen

**+++ BUNDESTAG VERABSCHIEDET
HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ +++**

Am 16. Dezember 2022 hat der Bundestag das Hinweisgeberschutzgesetz beschlossen. Damit kommt der deutsche Gesetzgeber (verspätet) seiner Pflicht zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie nach. Das Gesetz wird voraussichtlich im April 2023 in Kraft treten. Ziel ist ein besserer Schutz von Hinweisgebern. Dazu werden Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen der Unternehmen gegenüber den hinweisgebenden Beschäftigten verboten. Alle Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden müssen sichere Hinweisgebersysteme einführen, Firmen mit 50 bis 249 Mitarbeitenden haben eine Übergangszeit bis Dezember 2023. Größere Unternehmen müssen die Meldestelle sofort einrichten. Meldestellen werden dazu verpflichtet, auch anonyme Hinweise zu bearbeiten und Vorkehrungen zu treffen, um eine anonyme Kommunikation mit den meldenden Personen zu ermöglichen. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

[Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung \(v. 27. Juli 2022\)](#)

[Zum Artikel auf Haufe.de \(v. 16. Dezember 2022\)](#)

+++ KRITIK AN JAHRESSTEUERGESETZ: STEUER-ID SOLL MIT KONTODATEN VERBUNDEN WERDEN +++

Anfang Dezember 2022 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen. Darin ist unter anderem geregelt, dass die Steuer-Identifikationsnummer bis 2024 mit der internationalen Kontonummer (IBAN) sowie gegebenenfalls dem BIC verknüpft werden soll. So soll es für den Staat leichter werden, Gelder direkt und schnell an die Bürger auszuzahlen. Der Bundesdatenschutzbeauftragte Ulrich Kelber kritisiert das Bereitstellen der sensiblen personenbezogenen Daten trotz der gesellschaftlichen Relevanz stark. So komme schon die Steuer-ID der Einführung eines bereichsübergreifenden Personenkennzeichens gleich, was das Bilden von Profilen übermäßig erleichtere. Durch die geplante Verknüpfung mit den Kontodaten werde sich diese Situation verschärfen.

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 7. Januar 2023\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH: VERANTWORTLICHE MÜSSEN KONKRETE EMPFÄNGER VON DATEN NENNEN +++

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass der Verantwortliche, wenn personenbezogene Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, der betroffenen Person auf Anfrage die Identität der Empfänger mitteilen muss. Nur wenn es (noch) nicht möglich ist, diese Empfänger zu identifizieren, könne sich der Verantwortliche darauf beschränken, lediglich die Kategorien der Empfänger mitzuteilen. In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein Bürger bei der Österreichischen Post Auskunft über die Empfänger seiner Daten beantragt. Im Lauf des gerichtlichen Verfahrens teilte die Österreichische Post lediglich mit, dass die Daten an Kunden weitergegeben worden seien, zu denen werbetreibende Unternehmen, IT-Unternehmen, Adressverlage und Vereine gehört hätten. Konkrete Empfänger wurden hingegen nicht genannt. Diese weit verbreitete Praxis ist nun nicht mehr zulässig.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 12. Januar 2023, C-154/21\)](#)

+++ OLG HAMM: UNKLARE EINWILLIGUNG IN E-MAIL-WERBUNG IST UNWIRKSAM +++

Das OLG Hamm hat geurteilt, dass eine zu unbestimmte Einwilligungsklausel in E-Mail-Werbung unwirksam ist und zu einem Wettbewerbsverstoß führt. Verbraucher konnten sich bei dem beklagten Unternehmen online für ein Kundenbindungsprogramm anmelden. Die

Kunden mussten dabei in die Verwendung ihrer Daten zu Zwecken des Kundenbindungsprogramms und der Werbung einwilligen. Die Beklagte nutzte diese Daten dann auch und versandte Werbenachrichten per E-Mail an die Kunden. Das Gericht wertete diese Werbung mangels wirksamer Einwilligung als Wettbewerbsverstoß. Der Text der Einwilligung unterscheidet nicht zwischen allgemeiner Werbung einerseits und dem personalisierten Versand von Newslettern im Rahmen des Kundenkartenprogramms andererseits. Damit war die Einwilligung nicht hinreichend bestimmt und deshalb unwirksam.

[Zum Urteil des OLG Hamm \(v. 3. November 2022, I-4 U 201/21\)](#)

+++ OLG MÜNCHEN: AUSKUNFTEIEN DÜRFEN INSOLVENZDATEN LÄNGER AUFBEWAHREN +++

Immer wieder beschäftigen sich Gerichte mit der Frage, wie lange Auskunfteien und Inkassounternehmen die Daten über eine Restschuldbefreiung in ihrer Datenbank aufbewahren dürfen. Im vorliegenden Fall verlangte der Betroffene die Löschung seiner Daten, da die sechsmonatige Frist für Insolvenzbekanntmachungen abgelaufen war. Die Auskunftei berief sich auf eine dreijährige Speicherfrist. Das OLG München hat nun festgestellt, dass die kurze Frist, die für eine Veröffentlichung im Insolvenzbekanntmachungsportal gilt, nicht auf Auskunfteien anwendbar ist. Die Auskunfteien hätten nach der DSGVO ein berechtigtes Interesse an einer längerfristigen Speicherung der Daten einer Restschuldbefreiung. Eine Speicherdauer von drei Jahren sei nicht unangemessen lang und könne entsprechend auch im Code of Conduct der Wirtschaftsauskunfteien verankert werden.

[Zum Urteil des OLG München \(v. 29. November 2022, 18 U 1032/22\)](#)

+++ LG MÜNCHEN I: COOKIE-BANNER AUF FOCUS.DE RECHTSWIDRIG +++

Das LG München I hat entschieden, dass der vom Burda-Verlag auf Focus.de genutzte Cookie-Banner rechtswidrig ist. Geklagt hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband, der aus Sicht des Gerichts auch befugt ist, derartige Datenschutzverstöße gerichtlich zu verfolgen. Den auf der Webseite genutzten Cookie-Banner hält das Gericht für rechtswidrig, da er durch seine Ausgestaltung keine wirksame Einwilligung des Users ermögliche. Auf der ersten Ebene des Cookie-Banners befanden sich nur die Schaltflächen "Einstellungen" und "Akzeptieren". Die Ablehnung der Cookies war erst auf der zweiten Ebene in den Einstellungen möglich. Dieser Mehraufwand spricht nach Auffassung des Gerichts gegen die Freiwilligkeit. Auch die Gestaltung des

Banners wurde kritisch gesehen, da die Schaltfläche "Akzeptieren" farblich hervorgehoben war. Das Urteil hat große Praxisrelevanz, da eine Vielzahl der im Web genutzten Cookie-Banner ähnlich aufgebaut ist und daher rechtswidrig sein könnte.

[Zum Urteil des LG München I \(v. 29. November 2022, 33 O 14776/19\)](#)

+++ OLG CELLE: MIT DSGVO-AUSKUNFTSANSPRUCH DÜRFEN AUCH DATENSCHUTZFREMDE ZWECKE VERFOLGT WERDEN +++

Das Oberlandesgericht Celle hat den Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO weit ausgelegt und entschieden, dass datenschutzfremde Zwecke dem Anspruch nicht entgegenstehen. Der Kläger wehrte sich gegen Prämien erhöhungen seiner privaten Krankenversicherung und verlangte Auskunft über die in der Vergangenheit erfolgten Beitragsanpassungen. Die beklagte Versicherung wandte ein, dass der Anspruch rechtsmissbräuchlich sei, da das Auskunftsbegehren keinen in der DSGVO anerkannten Zweck verfolge. Das OLG Celle folgte dieser Ansicht nicht. Der Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO sei grundsätzlich nicht zweckgebunden, so dass die Motivationslage des Klägers nicht relevant sei. Bei dem Antrag handele es sich auch nicht um einen offenkundig unbegründeten oder exzessiven Antrag. Der Anspruch bestehe auch dann, wenn der Kläger selbst in Besitz der geforderten Informationen ist.

[Zum Urteil des OLG Celle \(v. 15. Dezember 2022, 8 U 165/22\)](#)

+++ LAG HAMM: KEIN KÜNDIGUNGSSCHUTZ FÜR FREIWILLIG BENANNTEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN +++

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat sich mit der Frage beschäftigt, ob und in welchen Fällen ein Datenschutzbeauftragter sich auf einen Sonderkündigungsschutz berufen kann. Der Kläger wandte sich mit einer Kündigungsschutzklage gegen die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses und stützte sich auf den besonderen Kündigungsschutz für interne Datenschutzbeauftragte. Dieser greift jedoch nur dann, wenn das Unternehmen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist. Bei freiwillig benannten Datenschutzbeauftragten besteht dieser besondere Kündigungsschutz dagegen nicht. Das Gericht entschied hier, dass ein Unternehmen, das im Rahmen einer Unternehmensgruppe mit lediglich sechs Beschäftigten die Entgeltabrechnung und Personalverwaltung für etwa 80 Beschäftigte vornimmt, nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist. Damit konnte sich der Arbeitnehmer nicht auf den Sonderkündigungsschutz berufen.

[Zum Urteil des LAG Hamm \(v. 6. Oktober 2022, 18 Sa 271/22\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ EUR 390 MIO. BUßGELD GEGEN META WEGEN FACEBOOK UND INSTAGRAM +++

Die irische Datenschutzbehörde hat erneut ein rekordverdächtiges Bußgeld gegen den Meta-Konzern verhängt. Die Entscheidung reiht sich in die in den letzten Monaten gegen Meta verhängten Geldbußen ein (siehe [AB Datenschutz-Ticker Dezember 2022](#) und [August & September 2022](#)). Das Bußgeld setzt sich aus einer Strafe in Höhe von EUR 210 Mio. für Verstöße in Bezug auf den Dienst Facebook und EUR 180 Mio. für den Dienst Instagram zusammen. Inhaltlich geht es um die Verwendung der personenbezogenen Daten der Nutzer zu Werbezwecken. Meta ist der Auffassung, dass dies aufgrund der mit den Nutzern geschlossenen Nutzungsbedingungen vertraglich zulässig sei. Dies sieht die Datenschutzbehörde anders. Meta sei nicht berechtigt, sich auf die Rechtsgrundlage „Vertragserfüllung“ im Zusammenhang mit der Bereitstellung von verhaltensbezogener Werbung zu berufen. Meta hat bereits angekündigt, Rechtsmittel einzulegen.

[Zur Pressemitteilung der Behörde \(v. 4. Januar 2023, Englisch\)](#)

+++ FRANZÖSISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT EUR 60 MIO. BUßGELD GEGEN MICROSOFT +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 60 Mio. gegen die Microsoft Ireland Operations Limited verhängt. Microsoft wird zur Last gelegt, dass auf Endgeräten von Nutzern der Suchmaschine bing.com bereits beim Aufruf der Webseite ohne Einwilligung Cookies gesetzt werden. Bei der weiteren Nutzung der Suchmaschine wurde auch ein Cookie zu Werbezwecken ohne Einwilligung gesetzt. Weiter bemängelt die Aufsichtsbehörde das Fehlen einer Schaltfläche zur einfachen Ablehnung der Cookies in dem Consent-Banner. So seien zwei Klicks nötig gewesen, um alle Cookies abzulehnen, jedoch nur einer, um diese zu akzeptieren.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 22. Dezember 2022, Französisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL \(v. 19. Dezember 2022, Französisch\)](#)

+++ EUR 8 MIO. BUßGELD GEGEN APPLE WEGEN APP-STORE-WERBUNG +++

In einem weiteren Verfahren hat die französische Datenschutzbehörde CNIL ein Bußgeld in Höhe von EUR 8 Mio. gegen Apple festgesetzt. Die

Behörde stellte fest, dass unter der alten Version 14.6 des iPhone-Betriebssystems Kennungen für bestimmte Zwecke – darunter die Personalisierung von im App Store gespeicherten Werbeanzeigen – standardmäßig automatisch aus dem Endgerät ausgelesen wurden, ohne dass eine Einwilligung eingeholt wurde. Dies sei bei jedem Besuch im App Store geschehen. Außerdem habe der Benutzer eine Vielzahl von Aktionen ausführen müssen, um diese Einstellungen erfolgreich zu deaktivieren, da diese Möglichkeit nicht in den Initialisierungsprozess des Telefons integriert war.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 4. Januar 2023, Französisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL \(v. 29. Dezember 2022, Französisch\)](#)

+++ EUR 5 MIO. BUßGELD GEGEN TIKTOK WEGEN COOKIE-BANNER +++

Schließlich hat die französische Datenschutzbehörde CNIL auch gegen TikTok ein Bußgeld in Höhe von EUR 5 Mio. verhängt. Wie schon im Verfahren gegen Microsoft im gleichen Monat beanstandete die Behörde die Nutzung eines Cookie-Banners auf der Webseite tiktok.com. Die Cookies waren auf der Webseite nicht ebenso einfach abzulehnen, wie sie akzeptiert werden konnten. Eine Zustimmung zu den Cookies konnte mit einem Klick erteilt werden, wohingegen eine Ablehnung mehrere Klicks erforderte. Zudem seien die Nutzer nicht hinreichend über die Zwecke der Verarbeitung auf der Webseite informiert worden. Die CNIL orientierte sich bei der Strafzumessung an der hohen Anzahl – insbesondere minderjähriger – Betroffener.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 12. Januar 2023, Englisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL \(v. 29. Dezember 2022, Französisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ DURCHSUCHUNGEN WEGEN GOOGLE-FONTS-ABMAHNUNGEN +++

Neue Entwicklungen gibt es in der Abmahnwelle wegen der Verwendung von Google Fonts. In den letzten Monaten erhielten viele Unternehmen Abmahnungen mit Schadenersatzforderungen zwischen EUR 100 und 280 wegen angeblicher Verstöße gegen die DSGVO aufgrund der Einbindung von Google Fonts auf der eigenen Website (siehe [AB Datenschutz-Ticker Oktober und November 2022](#)). Inzwischen hat sich der Verdacht bestätigt, dass es sich bei den meisten Abmahnungen um Betrugsversuche handeln dürfte.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat erklärt, dass sie strafrechtliche Ermittlungen gegen einen Berliner Anwalt sowie dessen Mandanten wegen (versuchten) Betruges und Erpressung aufgenommen hat. Den Beschuldigten wird vorgeworfen, mittels einer speziellen Software zahllos Webseiten durchsucht zu haben und dann wahllos und ohne tatsächlichen Schaden Schmerzensgeld verlangt zu haben, obwohl ihnen klar gewesen sein müsse, dass ein solcher Anspruch nicht besteht.

Zur Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin
(v. 21. Dezember 2022)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt
©Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.